



RAHMENAUSSCHREIBUNG MSJ JUGENDKARTSLALOM



2019

Präambel

Die Motorsportjugend im DMV veranstaltet, im Rahmen der Breitensportinitiative Kartslalom Wettbewerbe für Teilnehmer/Innen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen

Altersklassen. Diese werden in Verbindung mit den DMV-Ortsclubs und anderen beauftragten Organisationen/Vereinen durchgeführt werden. Neben der fahrtechnischen Ausbildung wird dabei auch ein allgemeines Sozialverhalten erlernt. Bei Super Kart Slaloms trainieren die Jugendlichen insbesondere Fahrzeugbedienung und –Beherrschung, Bedeutung von Bremswegen, Ausweichmanövern und Kurvenverhalten in schwierigen Situationen. Diese Grundfähigkeiten werden den Kindern im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs vermittelt, um über ein spielerisches Angebot das Interesse und die Begeisterung an den Übungen zu wecken und zu erhalten.

1. Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter. Die Veranstaltungen sind nach den Bestimmungen der dmsj (Jugendkart- Slalom) und der MSJ im DMV (Jugendkart- und Superkart- Slalom) unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen. Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

1.1. Ausschreibung

Die Ausschreibung dient zur Information für Teilnehmer/innen und Funktionäre über Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitplan, Parcoursaufgaben (dmsj). Die Ausschreibung muss spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin veröffentlicht werden, bzw., verschickt werden.

1.2. Auswertung

Die Auswertung muss über das Programm „WinKart“ laufen. Die neue und ab 2020 vorgeschriebene Version „WinKart 3“ kann ab sofort über die DMV Geschäftsstelle bestellt werden, um das neue Programm mit den neuen Möglichkeiten bereits in der Saison 2019 zu testen.

2. Teilnehmer

Teilnehmer der Klasse 0 und 1 müssen bei der Nennung einen Kinderausweis oder eine Kopie des Kinderausweises vorzeigen. Ansonsten wird die Teilnahme untersagt. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die keine Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, sind ebenfalls nicht zum Start zugelassen. Die MSJ hält sich auch die Möglichkeit offen, durch eine vorherige Benachrichtigung des jeweiligen Veranstalters durch diesen die fehlenden Beiträge einzuziehen.

An den Jugendkart-Slalom Veranstaltungen können Jugendliche in folgenden Klassen teilnehmen

Klasseneinteilung

Klasse 0 Jahrgang 2012 (nur MSJ ohne Meisterschaft)

Klasse 1 Jahrgang 2011/2010

Klasse 2 Jahrgang 2009//2008

Klasse 3 Jahrgang 2007/2006

Klasse 4 Jahrgang 2005/2004

Klasse 5 Jahrgang 2003/2002/2001

Klasse 6 Jahrgang 2000 - 1996

Klasse 7 Jahrgang 1995 und älter (Meisterschaft wird ab 2019 erneut ausgeschrieben)

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt.

Die Ausschreibung weiterer Klassen ist freigestellt.

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet.

3. Nennung, Nenngeld und Nennschluss

3.1. Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und können nur am Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich oder einem beauftragten Betreuer abgegeben werden. Jeder

Teilnehmer ist verpflichtet das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Von allen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Diese entfällt für Inhaber eines

Jugendausweises der Trägerverbände. Mit der Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die

Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an. Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit den Schiedsrichtern. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden und der Versicherungsschutz erlischt.

3.2. Nenngeld

Das Nenngeld ist vor dem ersten Start zu entrichten und beinhaltet einen Trainingslauf sowie zwei Wertungsläufe. Das Nenngeld beträgt für alle Klassen € und ist der Nennung beizufügen. Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

3.3. Nennschluss

Der Nennschluss wird vom Veranstalter unter Beachtung des Artikels 5 festgelegt. Für Veranstaltungen mit nicht klassenweisem Start wird der Nennungsschluss lt. Veranstalterausschreibung festgelegt.

4. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Integralhelme nach ECE-Norm sind vorgeschrieben. Anbauteile (Helmkameras etc.) sind verboten.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1 Training und Wertungsläufe

Jede/r Teilnehmer/in muss einen Trainingslauf absolvieren, der mind. einer Wertungsrunde zu entsprechen hat. Ein Wertungslauf besteht aus max. zwei (identischen) Runden. Der Start erfolgt einzeln, mit laufendem Motor, von der Vorstartlinie aus, die sich 5 m vor der Start-Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, darf gestartet werden. Es wird klassenweise oder nicht klassenweise gestartet.

Bei klassenweisem Start gilt: Die Startreihenfolge der Teilnehmer/innen in allen Klassen wird

durch Los oder durch Setzen der Teilnehmer/innen bestimmt. Bei nicht klassenweisem Start gilt: Die Teilnehmer/innen fahren in der Reihenfolge der Nennungsabgabe ihre Trainings- und Wertungsläufe.

Für beide Startarten gilt: Die Teilnehmer/innen werden zum Start durch den Streckensprecher aufgerufen. Nur der/die jeweilige Teilnehmer/in und 1 Betreuer/in dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten. Die Teilnehmer/in mit den ungeraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 1 und die Teilnehmer/in mit den geraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 2. Haben alle Teilnehmer/innen der jeweiligen Klasse den Trainings- und 1. Wertungslauf durchgeführt, dann wird der 2. und 3. Wertungslauf ohne Proberunde durchgeführt. Der 2. und 3. Wertungslauf wird immer in dem Kart absolviert, mit dem keine Proberunde gefahren wurde. Ob zwischen der 2. und 3. Wertungsrunde direkt hintereinander gefahren wird oder das Teilnehmerfeld komplett erst den 2. Wertungslauf bis Ende durchfährt und dann erst den 3. Wertungslauf liegt im Ermessen des Schiedsgerichts und des Veranstalters. Ein drittes Kart darf nicht zum Einsatz kommen.

5.1.1 Warmfahrer

Als Warmfahrer dürfen nur Personen benannt werden, die an dem Wettbewerb nicht teilnehmen, d. h. aktive Fahrer können nicht als Warmfahrer eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer ihren Wettbewerb abgeschlossen haben.

5.2. Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung der Teilnehmer ist im Vorstartbereich zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen. Stichprobenkontrolle der Helmnorm werden vom Veranstalter durchgeführt.

5.3. Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich 5 m vor der Start-/Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von ausgewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer/innen eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und ggf. protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 16 Jahre alt sein.

5.5. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer diese mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

6. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Kart Slalom Veranstaltung. Es besteht aus drei Personen die vom Veranstalter vor der Veranstaltung zu benennen sind und von denen keiner dem veranstaltenden Club angehören darf. Der/die Slalomleiter/in kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Teilnehmern durch Aushang

bekanntzugeben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Die Personen des Schiedsgerichtes und die verantwortlichen Funktionäre sind besonders zu kennzeichnen (Ausweis/Armbinde).

7. Parcoursaufbau

7.1. Parcours

Die Jugendkart-Slalom Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut. Die Parcourslänge sollte ca. 300 – 500 m betragen. Der Streckenaufbau ist auf Geschicklichkeit und Reaktionsfähigkeit des Jugendlichen angelegt. Der Kurs ist so aufzubauen, dass größere Geschwindigkeiten nicht erreicht werden können. Das Jugendslalomkart muss durch alle Parcoursaufgaben von einem Mitglied des Schiedsgerichts mit dem Lenkeinschlag geschoben oder in Schrittgeschwindigkeit durchfahren werden können. Ab 2017 wird dem Veranstalter die Möglichkeit gegeben, seinen Parcours frei zu geben, d. h. der Parcours wird durch ein vorher benanntes Schiedsgericht gestellt. Das Schiedsgericht muß in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

7.2. Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die $50 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$ hoch sind. Der Parcours ist komplett mit einer Pylonenhöhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Hindernissen dürfen 4 m nicht unter und 10 m nicht überschreiten. Die lichte Breite eines Pylonentores beträgt mindestens maximale Spurbreite plus 40 cm, gemessen an der Innenkante des Fußes der Pylonen. Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an. Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenlänge.

Sonderaufgaben lt. Dmsj müssen in der Ausschreibung aufgeführt und mit Namen benannt werden.

7.3. Spurgasse

Eine gerade aufgestellte Spurgasse besteht aus mind. 3 bis max. 5 Pylone pro Seite. Die Pylone werden "Bodenplatte an Bodenplatte" aufgestellt und gesamtheitlich markiert.

Eine gebogene Spurgasse besteht aus mind. 6 bis max. 10 Pylone pro Seite. Im Außenradius werden die Pylone im Abstand von max. 50 cm aufgestellt.



7.4. Schweizer Slalom

Der Schweizer Slalom ist eine Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind. Die erste Einfahrt muss eindeutig vorgegeben sein (siehe 7.2.).

Ein Schweizer Slalom muss in einer Linie stehen.



7.5. Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen.

7.6. Halbe Wende 90 Grad /Ganze Wende 180 Grad

Jeweils durch drei in einem Dreieck unmittelbar nebeneinander angeordneten Pylone aufgebaut.



7.7. Halte- und Sicherheitslinie

Nach der Zieldurchfahrt hat der/die Teilnehmer/in die Geschwindigkeit erheblich zu reduzieren. Unmittelbar an der Einfahrt in die Wechselzone ist eine Haltelinie einzurichten. In einem Abstand von 1m vor dieser Haltelinie ist eine weitere Linie zu markieren. Der Fahrer muss mit der Vorderachse zwischen diesen beiden Linien zum Stehen kommen. Dabei darf die Haltelinie mit keinem Teil des Karts berührt oder überfahren werden.

Weitere Parcoursaufgaben nur für Jugendkart-Slalom

7.8. Kreisel (nur Jugendkart-Slalom)

(gemäß Abb. 7.5.) Innendurchmesser 10 m Pylonenabstand innen = 1,0 m (von Fuß zu Fuß)
Pylonenabstand außen = 1,0 m (von Fuß zu Fuß) Einfahrt = 3 m Ausfahrt = Spurbreite + 0,4 m
Fahrspurbreite = Spurbreite + 0,4 m

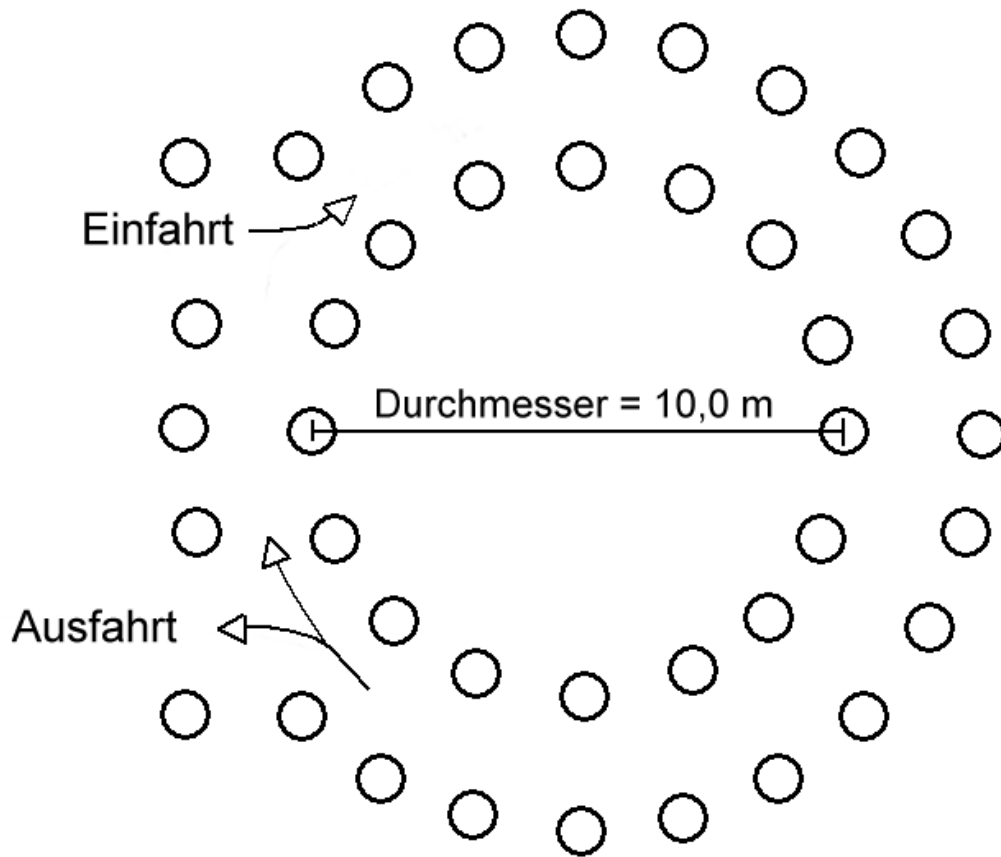


Abb. 7.5.

Der Kreislauf muss mindestens einmal komplett (360°) durchfahren werden. Die Fahrtrichtung ist freigestellt. Die Pylonenfehler im Kreislauf werden erst nach Verlassen der Aufgabe aufgestellt und gewertet. *Weitere Elemente lt. dmsj sind zulässig. Diese müssen aber in der Veranstalterausschreibung angegeben werden.*

8. Sicherheitseinrichtungen

Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen. Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen soll ein Mindestabstand von 3 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 2 m von der Parcours-Außenlinie. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein. Es wird empfohlen ein Krankentransportfahrzeug mit ausgebildeter Besatzung für die gesamte Dauer der Veranstaltung vor Ort bereitzustellen. Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich.

9. Wertung

Ausschreibung nach MSJ

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden. Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren. Es werden 3 Wertungsläufe durchgeführt. Die Fahrzeiten der beiden besten Wertungsläufe und evtl. Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der schlechteste Lauf wird gestrichen. Können aus verschiedenen Gründen keine 3 Wertungsläufe (Witterung, technische Probleme) durchgeführt werden, so werden die 2 Wertungsläufe in „best off“ gewertet. Die Wertungsläufe 2 und 3 werden ohne Proberunde gefahren. Die Entscheidung über Durchführung der Wertungsläufe 2 und 3 (direkt hintereinander oder mit Unterbrechung) liegen beim Slalomleiter und Schiedsgericht. Die Der Fahrer/in mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger seiner Klasse. Bei ex aequo e werden die Gesamtfahrzeiten plus Strafsekunden zusammengezählt. Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer mit der besseren Fahrzeitsumme wird in der Ergebnisliste bessergestellt. Wird bei der Mannschaftswertung zwischen zwei Mannschaften eine Zeitgleichheit erzielt, so wird die Mannschaft mit dem besseren vierten Fahrer auf die bessere Position gesetzt.

Ausschreibung nach dmsj

Wird eine Veranstaltung für die Wertung zur deutschen Jugendkartslalommeisterschaft gewertet,

So wird das Ergebnis mit Fahrzeitsumme und Strafsekunden ermittelt.

Ab 2018 wird in der DMSJ die Klasse 1 vom Jahrgang 2012 – 20010 ausgeschrieben.

Zum Endlauf der MSJ werden nur Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugelassen, die den Jahrgang 2011 – 2010 erreicht haben.

9.1. Wertungsstrafen

Aufteilung der Strafsekunden:

- Umwerfen oder Verschieben einer Pylone: 2 Strafsekunden
- Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe: 10 Strafsekunden
- Überfahren der Haltelinie 0 Strafsekunden

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend. In der geraden Spurgasse ist pro Seite nur ein Fehler anzurechnen, auch wenn mehrere Pylonen gefallen oder verschoben wurden. In der gebogenen Spurgasse wird jeder gefallene bzw. verschobene Pylon als Fehler angerechnet. Ein Tor gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne eine Pylone zu verschieben oder zu werfen, ansonsten werden die Fehler gewertet. Wird der "Schweizer-Slalom" von der

falschen Seite angefahren, so gilt dieser grundsätzlich als ausgelassenes Tor. Als Fehler werden nur Pylonen angesehen, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder

geworfen wurden. Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 10 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen

9.2. Mannschaftswertung

Mannschaften können aus max. 4 Teilnehmern, die auch alle an den Start gehen können, gebildet werden, von denen die 3 Besten gewertet werden. Eine Mannschaft kann sich aus Teilnehmern verschiedener Klassen zusammensetzen. Die Nennung muss vor dem ersten Start eines Mannschaftsfahrers abgegeben sein. Ein Teilnehmer kann nur für eine Mannschaft genannt werden. Die Mannschaftsnennung des Veranstalters muss vor dem ersten Start am offiziellen Aushang ausgehängt werden. Die Einschreibung der Mannschaft muss bis zum 3. Endlauf der jeweiligen Region beim Kartreferent vorliegen.

9.3 Youngstarcupmannschaften

Ab 2017 können Mannschaften auch im Youngstarcup genannt werden. Teilnahmeberechtigt sind die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer der Jahrgänge 2011 - 2007. Die Mannschaften bestehen aus mindestens 3, maximal 4 Teilnehmerinnen/ Teilnehmer, von denen die besten 3 gewertet werden. Diese werden in den DM Vorläufen sowie bei dem DM Endlauf zur deutschen MSJ - Meisterschaft in einer eigenen Wertung berücksichtigt. Es werden je Region die besten 3 Mannschaften zur DM zugelassen. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in einer Youngstarcupmannschaft eingeschrieben sind, dürfen nicht in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden. Die Einschreibung zur MSJ - Meisterschaft erfolgt durch ein Einschreibeformular und ist ebenfalls zum 3. DM Vorlauf der jeweiligen Region fällig.

10. Preise

Es werden je Klasse von Platz 1 bis 3 Pokale ausgegeben und mindestens 30% der gewerteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Dem Veranstalter ist es freigestellt weitere Ehrenpreise auszugeben. Siegerehrung und Preisverleihung obliegen dem Veranstalter. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

11. Versicherung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern.

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung nach den Bed. der Dachverbände
- Teilnehmer-Unfallversicherung nach den Bed. der Dachverbände
- Sportwarte-Unfallversicherung

- Zuschauer-Unfallversicherung

Die Teilnehmer der Dachverbände haben davon Kenntnis genommen, dass über den jeweiligen Dachverband eine Unfallversicherung für Fahrer besteht und der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, dass bei

Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und –eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

12. Haftungsausschluss

12.1. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

12.2. Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen - **den DMSB und dmsj, den Dachverband, die regionalen Untergruppen** und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,

- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,

- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,

- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,

- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, **außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung;** Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus

jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalom-Leiter einzureichen. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unverzüglich nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen. (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte.) Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Ein technischer Defekt am Fahrzeug ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, in dem er unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf diesen Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss der Fahrer sofort wieder an den Start gehen. Kann durch die Schiedsrichter oder den Veranstalter kein Mangel festgestellt werden, ist eine Wiederholung dieses Laufes unzulässig. Wurde die Fahrt des Teilnehmers durch die Funkfernabschaltung unterbrochen, entscheidet der Veranstaltungsleiter über die weitere Teilnahme des Fahrers. Bei der Einreichung eines Protestes ist eine Protestgebühr in Höhe von 50,-- € beim Veranstalter zu Hinterlegung. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Einspruchsführende die Protestgebühr zurückückerstattet. Wird der Einspruch abgelehnt, so führt der Veranstalter die Protestgebühr an die MSJ ab. Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

14. Allgemeines

Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Ausrichtung bei der Sportabteilung des jeweiligen Dachverbandes genehmigen zu lassen. Bei allen vom jeweiligen Dachverband genehmigten Kart-Slalom-Veranstaltungen ist es nicht erlaubt Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorführzwecken starten zu lassen. Bei allen Kart-Slalom-Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start/Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen. Die Zeitmessanlage ist mit einer Druckeinrichtung auszustatten. Die Lichtschranke ist auf die Vorderräder der Karts ein zurichten. Die Fehlerpunkte müssen gut sichtbar mit einer Tafel angezeigt werden.

Die Rahmenausschreibung für Kart Slalom Veranstaltungen sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus. Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei Kart- Slalom-Veranstaltungen für die Teilnehmer, Betreuer und Beauftragte verboten.

Bei einem evtl. Abbruch der Veranstaltung ist ein Protokoll mit den Unterschriften der anwesenden Jugendleiter zu erstellen. Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen.

Technische Bestimmungen

Jugendkart-Slalom

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung. Die Teilnehmer haben nicht das Recht zur freien Kartwahl. Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Besonders zu beachten ist:

- Es dürfen nur 4-takt- Motoren mit maximal 6,5 PS verwendet werden.
- Es müssen auf beiden Karts gleiche Reifen (Marke + Typ) verwendet werden.
- Einwandfreie Funktion der Bremse und des Gaspedals. Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung der Teilnehmer führen.
- Es darf nur die Einpunktanlenkung verwendet werden. Die Räder auf der Hinterachse müssen auf die maximal mögliche Breite montiert werden. Die Seitenkästen und die Aussenkante der Hinterräder müssen in einer Linie abschließen.
- Standard-Pedalverlängerungen oder verstellbare Pedale müssen für beide Karts vorhanden sein.
- Sitzverstellungen sind zulässig
- Für kleinere Teilnehmer müssen lose Sitzkissen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
- Mitgebrachte Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Die Verwendung einer Funk-Fernabschaltung für die Zündunterbrechung liegt im Ermessen des Veranstaltungsleiters.
- Bei der Verwendung von zwei oder mehreren Karts hat der Veranstalter sicherzustellen, dass der/die Teilnehmer/in den zweiten Lauf nicht mit dem gleichen Kart fährt wie im ersten Lauf.
- Die Karts müssen mit einem Katalysator sowie einer wirksamen Hinterachsabdeckung ausgestattet sein.